



Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Personal- und Organisationsausschuss	24.10.2023	nicht öffentlich	Gutachten
Stadtrat	23.11.2023	öffentlich	Beschluss-Auflage

Betreff:

**Stellenplan 2024
hier: Stellenhebungen**

Anlagen:

- 1_Sachverhalt
- 2_Stellenhebungen (POA-Vorlage)
- 3_Stellenhebungen (StR-Vorlage)

Sachverhalt (kurz):

siehe Sachverhalt

1. Finanzielle Auswirkungen:

- Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ weiter bei 2.)

- Nein (→ weiter bei 2.)

- Ja

Kosten noch nicht bekannt

Kosten bekannt

Gesamtkosten

368.748 €

Folgekosten

368.748 € pro Jahr

davon investiv

€

dauerhaft

nur für einen begrenzten Zeitraum

davon Sachkosten

€ pro Jahr

davon konsumtiv

368.748 €

davon Personalkosten

368.748 € pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?

(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

- Ja
 Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:
Hinweis Personalkosten / Jahr:
Kosten für SÖR: Gesamt- und Folgekosten 25.934 €
Kosten für NüSt: Gesamt- und Folgekosten 15.976 €

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

- Nein (→ *weiter bei 3.*)
 Ja
 Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans
 Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)
 Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit OrgA ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

- Ja
 Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

- Nein
 Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

- RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

Gutachtenvorschlag (POA 25.10.2023):

Die in der Liste "Stellenhebungen für Beamte zum Haushalt 2024" angegebenen Bewertungsänderungen werden für 2024 nach Maßgabe der dort enthaltenen Festlegungen beschlossen. Die Stelleninhaber/innen der lfd. Nrn. 28 bis 32 und 34 bis 43 der Liste werden dem vorgeschlagenen höheren Stellenwert entsprechend befördert.

Die Stelleninhaber/innen

- der lfd. Nrn. 8, 9 und 10 werden zur modularen Qualifizierung für Ämter

ab der BGr. A 10 und die Stelleninhaber/innen

- der lfd. Nrn. 29, 30, 31 und 33 werden zur modularen Qualifizierung für Ämter ab

der BGr. A 14 der Fachlaufbahn **Verwaltung und Finanzen**, fachlicher Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst, zugelassen

Die Beförderungen und die Zulassungen zur modularen Qualifizierung stehen jeweils unter dem Vorbehalt, dass die Haushaltssatzung 2024 einschließlich Stellenplan von der Regierung genehmigt wird. Die Beförderungen sind durch Ernennung bzw. durch Verleihung einer Amtszulage mit Wirkung ab dem Ersten des Monats, der auf den Eingang der rechtsaufsichtlichen Genehmigung folgt, frühestens jedoch ab dem Zeitpunkt, in dem die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen vorliegen, zu vollziehen.

Beschlussvorschlag (StR – Etatberatungen 23.11.2023):

Die in der Liste "Stellenhebungen für Beamte zum Haushalt 2024" angegebenen Bewertungsänderungen werden für 2024 nach Maßgabe der dort enthaltenen Festlegungen beschlossen. Die Stelleninhaber/innen der lfd. Nrn. 28 bis 32 und 34 bis 43 der Liste werden dem vorgeschlagenen höheren Stellenwert entsprechend befördert.

Die Stelleninhaber/innen

- der lfd. Nrn. 8, 9 und 10 werden zur modularen Qualifizierung für Ämter

ab der BGr. A 10 und die Stelleninhaber/innen

- der lfd. Nrn. 29, 30, 31 und 33 werden zur modularen Qualifizierung für Ämter ab

der BGr. A 14 der Fachlaufbahn **Verwaltung und Finanzen**, fachlicher Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst, zugelassen

Die Beförderungen und die Zulassungen zur modularen Qualifizierung stehen jeweils unter dem Vorbehalt, dass die Haushaltssatzung 2024 einschließlich Stellenplan von der Regierung genehmigt wird. Die Beförderungen sind durch Ernennung bzw. durch Verleihung einer Amtszulage mit Wirkung ab dem Ersten des Monats, der auf den Eingang der rechtsaufsichtlichen Genehmigung folgt, frühestens jedoch ab dem Zeitpunkt, in dem die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen vorliegen, zu vollziehen.